

## **SATZUNG DES „TATSUTORAKAI DEUTSCHLAND (TTK-D) " (E.V.)**

### (§1) Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: „TatsuToraKai Deutschland" (TTK-D). Nach Eintrag in das Vereinsregister ist der Zusatz e.V. zu führen. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Erlangen

### (§2) Zweck des Verbandes

- Zweck des Verbandes ist die Pflege und Betreuung der Kampfkunst und des Kampfsportes unter besonderer Beachtung der Selbstverteidigung.
- Der Verband TTK-D verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband TTK-D ist selbstlos tätig.
- Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### (§3) Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- Ordentliche Mitglieder, d.h. Vereine und Vereinsabteilungen in der Rechtsform eines „e.V."
- Außerordentliche Mitglieder, d.h. Neigungsgruppen und Vereinigungen (z.B. Betriebssportgruppen, Gruppen im Hochschulsport, Sportschulen u.ä.) die vom TTK-D betreute Kampfkünste oder Sportarten betreiben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Die Vereine und Vereinsabteilungen melden ihren Mitgliedsbestand zum 31.12. eines Jahres innerhalb eines Monats nach vorgenanntem Stichtag.

Ein Mitglied (Verein) kann:

- 6 Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung (Einschreiben) an den Vorstand aus dem Verband austreten;
- durch die Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Verbandsinteressen verletzt hat.
- In entsprechenden Fällen können auch Einzelpersonen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden

### (§4) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegt

### (§5) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand gemäß §26 BGB. Die Tätigkeiten des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB)

besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Er wird von der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt.

- Jeweils ein Mitglied des Vorstandes gemäß §26 BGB ist zur Vertretung des TTK-D berechtigt.
- Der gesetzliche Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung der Vereinsfinanzen und das Personalwesen.

#### (§6) Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf

- Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss vom gesetzlichen Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird. In diesem Antrag müssen die Gründe angegeben werden.
- Die Jahreshauptversammlung ist vom gesetzlichen Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen, schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom gesetzlichen Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Beantragte Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung im genauen Wortlaut beigefügt werden. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich; sie ist beschlussfähig unbenommen der Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Versammlung form- und schriftgerecht einberufen wurde.
- Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet; im Ausnahmefall kann der Vorsitzende einen Versammlungsleiter benennen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und benennt den Protokollführer.
- Bei Neuwahlen wählt die Jahreshauptversammlung den Wahlleiter, der einen Protokollführer von der Jahreshauptversammlung wählen lässt.
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Verbandszweckes eine Mehrheit von 1/1 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Dringlichkeitsanträge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vorstandswahlen) werden behandelt, wenn die Dringlichkeit begründet wird und wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den anwesenden außerordentlichen Mitgliedern ein Stimmrecht einräumen
- Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, es sei denn, dass eines der erschienenen Mitglieder eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

#### §7 Ordnung im TTK-D

Der TatsuToraKai Deutschland e.V. gibt sich eine Prüfungsordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Weitere Ordnungen werden nach Bedarf erlassen.

Der gesetzliche Vorstand gem. BGB § 26 ist berechtigt die entsprechenden Ordnungen vorläufig zu erlassen oder zu verändern. Die Ordnungen oder Änderungen müssen innerhalb von 4 Wochen bekannt gegeben werden und durch die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

#### §8 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied (Verein oder Vereinsabteilung) hat die seiner Stärkemeldung entsprechende Anzahl von Stimmen.

Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht wird von einem Vertreter des jeweiligen Vereins oder Vereinsabteilung wahrgenommen. Das Stimmrecht ist daran gebunden, dass das Mitglied seinen Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen nachgekommen ist.  
Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB hat bei der Jahreshauptversammlung je eine Stimme.

#### §9 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

#### §10 Auflösung

Die Auflösung des TatsuToraKai Deutschland e.V. kann nur rechtswirksam durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn die Jahreshauptversammlung eigens zu diesem Zweck form- und fristgerecht einberufen wurde. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Vereinigung "amnesty international", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §11 Satzungserrichtung/ Änderungen

Die Satzung wurde am 07.03.2003 errichtet und am .... neu gefasst.

Amtsgericht Erlangen  
Registergericht  
Mozartstr. 23  
91052 Erlangen,

AZ 1AR148/03